



Fachbereich: Technischer Umweltschutz



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

<b>Gemeinde Sulzemoos</b>
<b>Bebauungsplan</b> Gewerbegebiet Sulzemoos 3. Erweiterung
in der Fassung vom

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### Fachliche Stellungnahme:

1.	<input type="checkbox"/> (Entgegenstehende) <u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung</u> , die eine Anpassungspflicht ( § 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte <u>eigene Planungen und Maßnahmen</u> , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlich. Widerspruch nach § 7 BauGB)
3.	<input type="checkbox"/> <b>Einwendungen</b> mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung <u>nicht</u> überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4.	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Hinweise</b> , die der Abwägung zugänglich sind und sonstige <b>fachliche Informationen und Empfehlungen</b> aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen
1. Satzung:	
<p>Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets (GE) kann es zu unzulässigen Lärmimmissionen an Immissionsorten in den Ortsteilen Lederhof bzw. Ziegelstadel kommen. Daher fordern wir, wie in den vorherigen GE-Ausweisungen bereits erfolgt, die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens, welches die noch zulässigen Lärmkontingente für die geplante Erweiterung ermittelt.</p> <p>Ebenso fordern wir entweder die Erstellung eines Gutachtens zu elektromagnetischen Feldern (EMF), welches die Auswirkungen aller Stromleitungen im Plangebiet und sich daraus ergebende evtl. Festsetzungen aufzeigt. Es ist aber auch möglich, maßgebliche Immissionsorte nach den Vorgaben der 26. BImSchV per Festsetzung auszuschließen. Diese muss dann für die Bereiche innerhalb der Schutzstreifen, die in B, nachrichtliche Übernahmen eingetragen wurden, gelten. Diese Schutzstreifen erscheinen größer als die in den Hinweisen zur Durchführung der 26. BImSchV unter Ziffer II.3.1 aufgelisteten</p>	

Abstände. Bei Verzicht auf ein Gutachten bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob es sich dabei um die gleichen Anforderungen handelt. Als minimale Forderungen sind die der Hinweise zur 26. BImSchV festzusetzen

2. Begründung:

In der Begründung sind die getroffenen Maßnahmen zum Lärmschutz und Schutz vor EMF aufzuführen.

3. Umweltbericht:

Unter Ziffer 3.1 ist auf Lärmemissionen sowie EMF einzugehen. Alle anderen Problematiken sind auszuschließen.

Unter Ziffer 4.6 sind die Erkenntnisse des Gutachtens zum Lärmschutz sowie die Maßnahmen gegen EMF aufzuführen.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie der 26. BImSchV

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 12.12.2023

